



NABU

Burgdorf, Lehrte, Uetze

NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e. V.

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Postfach 147
30001 Hannover

Dieter Kleinschmidt
2. Vorsitzender
Eichengrund 3
31303 Burgdorf

Burgdorf, 11.11.2011

Planfeststellungsverfahren gem. & 76 VwVfG i. V. m. & 68 WHG zur Änderung und Erweiterung der Bodenabbaustellen in der Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen und Otze; Antrag der Löffler Sand- und Kieswerke GmbH vom 29.07.2011, Eingegangen bei der Region Hannover am 28.09.2011
Zeichen: 36.09 38 09/02.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorgang geben wir folgende Stellungnahme ab.

In der Kieskuhle im Abbaubereich Löffler II (z. Z. Trockenabbau) haben wir im April und Mai an verschiedenen Tagen eine Tierartenkartierung vorgenommen und ca. 20 rufende Knoblauchkröten, >100 rufende Kreuzkröten, > 200 Teichfrösche, >15 Teichmolche, 3 Paar Flußregenpfeifer und 3 Paar Kiebitze mit führenden Jungtieren sowie eine große Kolonie von mindestens 300 Paar brütenden Uferschwalben festgestellt. Diese Tiere (außer Teichfrosch) sind Rote Liste Arten, stehen auf der Bundesartenschutzliste und somit unter einem besonderen Schutz.

Aus diesem Grund wurde der Teilbereich Löffler II (Brut- und Laichphase dieser Tierarten) in den Sommermonaten bis 31.08.2011 für den Trockenabbau gesperrt.

Wenn folgende Punkte (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) Berücksichtigung finden, sind wir mit dem weiteren Abbau einverstanden:

1. Der Wasserspiegel im Norden des Abbaubereiches Löffler I wird laut Hydrogeologischer Stellungnahme um 0,50 m ansteigen. Dadurch werden die hier bereits geschaffenen, vom Gewässer durch einen Damm abgekoppelten naturnahen Kleingewässer überspült. Kreuz- und Knoblauchkröte können hier nicht mehr ablaichen. Im Bereich des Absetzpolders Löffler I sollten als Ersatz 2 naturnahe Kleingewässer Größe 20m x 30m, die durch einen 80 cm hohen Damm von der großen Wasserfläche getrennt werden, angelegt werden. Die Gewässer

Bankverbindung
Stadtparkasse Burgdorf
BLZ 251 51371
Konto-Nr. 101 038 636
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland
NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e. V.
31303 Burgdorf
Friederikenstr. 57 a
Tel.: 0 51 36/8 12 65

NABU online
Informationen und
Service im Internet
www.NABU-burgdorf-uetze.de
Mail: info@nabu-burgdorf-uetze.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

sind im sonnenexponierten Bereich, im Norden und Osten, mit einem Uferneigungswinkel 1:8, sonst 1:6 anzulegen, die Wassertiefe sollte in eine der Gewässer bis 1,00m in dem anderen bis 0,80m betragen. In den hier entstehenden Flachwasserzonen, die sich schnell erwärmen, kann sich der Laich der Amphibien besser entwickeln.

2. Im Abbaubereich Löffler II sind vorab 3 weitere naturnahe Kleingewässer Größe 30 x 40m, die durch einen 0,80m hohen Damm von der großen Wasserfläche getrennt werden, angelegt werden. Sonst wie unter Punkt 1 beschrieben.
3. Die vorgesehene Steilwand im westlichen Bereich der Löffler II Abbaufäche sollte 50m lang sein und eine Mindesthöhe von 2,00m haben. Sie ist vor dem weiteren Abbau anzulegen, damit Uferschwalben jederzeit diese Steilwand besiedeln können. Damit die Steilwand gesichert und im oberen Bereich nicht betreten werden kann ist hier eine 5 reihige Dornenhecke (Eingrifflicher Weißdorn und Schlehe) anzulegen. Auch die 2. Steilwand für Uferschwalben im „Erweiterungsbereich“ der Kieskuhle sollte 50m lang sein und eine Mindesthöhe von 2,00m haben und ist im oberen Bereich durch eine 5 reihige Dornenhecke (Eingrifflicher Weißdorn und Schlehe) zu sichern, damit dieser Bereich nicht begangen werden kann. Der Pflanzplan ist aus dem genannten Grund zu ändern.
4. Es darf nur autochthones (heimisches) Pflanzgut mit Herkunftsnachweis angepflanzt werden.
5. Aus artenschutzrechtlichen Gründen dürfen die bereits vorhandenen Steilwände nicht während der Brutzeiten der Uferschwalben, in der Zeit vom 1. April – 31. August jeden Jahres abgebaut werden.
6. Auch die vorhandenen flachen Amphibienlaichgewässer dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen in der Zeit vom 01. April – 30. Juli jeden Jahres nicht abgebaut werden.
7. Oberboden darf in den Unterwasserböschungen nicht eingebaut werden.
8. Fremdboden sollte weder in die Kieskuhle eingebracht noch verarbeitet werden.
9. Die Erweiterungsfläche West liegt im Landschaftsschutzgebiet H – 14 Wulbeck und kann auch nach den Abbaumaßnahmen im LSG verbleiben, damit die dort entstehenden Wasserflächen, Anpflanzungen und die Steilwand für Uferschwalben durch diese Verordnung geschützt sind.
10. In den Hangbereichen darf kein Mutterboden eingebracht werden, damit sich hier Trockenrasen-Sandmagerrasengesellschaften etablieren, die häufig Rote-Liste-Arten Ansiedlungsmöglichkeiten bieten.

Mit freundlichen Grüßen